

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Chronik des Großherzoglichen Hof- und Nationaltheaters in Mannheim

Pichler, Anton

Mannheim, 1879

VII. Kleidungsreglement. Von Iffland (1792)

[urn:nbn:de:bsz:31-92881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-92881)

VII. Kleidungsreglement.

1792*)

Nachdem Jffland im Januar 1792 zum Regisseur ernannt wurde, erschien 17. Juli desselben Jahres nachstehende

„Weisung.

Da Vermöge Churfürstl. höchsten Rescripte Vom Jahr 1781 der ausdrückliche Befehl zum besten der hiesigen Theater garderobe erlassen worden ist, kein Kleidungsstück (Es sey solches noch so gering als Es immer wolle) aus der Chfssl. Theater garderobe auswärts hin zu verlehnen. So hat die Theater-Regie künftig hin auf dieser Vordern höchsten Verordnung fest zu bestehen.

Churfstl. Theater Int.“

Hierauf schlug Jffland folgende Kleiderordnung vor:

„Mannigfaltigkeit und Unterschied der Kleidungen, nach Verhältniß und Standesabstufung, ist auf dem Theater — eben so wesentlich, als im gemeinen Leben. Auf dem Theater, darf hie und da, mit Achtung jedoch der Wahrheit im Ganzen, die Niedlichkeit, der Wahrheit vorgezogen werden — oder eigentlicher — sie soll der Wahrheit zur Seite gehen. Wenn aber statt Niedlichkeit des Anzuges, ein Hervorthun, eine Sucht des Hervorthuns sichtbar wird, wenn diese in allgemeine Kostbarkeit, und hieraus in den Ton der üppigen Tändelei übergeht — dann entsteht eine allgemeine Eintönigkeit des Flitters und der luxuriosen Manier, wobei alle Wahrheit verloren, im Wechsel des Zuworthuns, der Beitel der Künstler, und im Nicht genüge leisten können, das Vermögen einer Theaterkasse — leiden muß.

Die Churfstl. Int. wählt und bestimmt also eine Kleiderordnung für das Nationaltheater, nach Maasgabe, des üblichen Ständeunterschiedes. Sie behält sich vor, bei beträchtlichen No-

*) Den Theateracten entnommen.

deabänderungen, dereinst, dieser Ordnung die nöthigen Zusätze und Ausnahmen zu geben.

1. Kleidung der Aktrizen, welche Damen von ersten Rang spielen. In diesen Rollen sind die Caraco's, oder kurzen Leibchen, nicht zuzustehen. Ist aber die Rede von einem Besuche wo nicht bestimmt auf einen frühen Morgenbesuch gedeütet ist: so gehört dahin demi parüre, wo eine Versammlung von mehreren Dames ist grand parüre und keine Hütthe.
2. Der Aktrizen, welche die soubretten spielen, gehört, wenn ihre Dame in ganzem Anzuge spielt, ein aufgezogenes, nicht garnirtes einfaches Kleid, durchaus kein Huth nochweniger ein Modeaufsatz, in Flor, oder Attlaf mit bunter Aplikatur, sondern bloßer Kopf, oder etwa, nach der Art wie man sich jetzt trägt, eine Schlauffe oben in das Haar. Ein Huth kann nur gestattet werden, wenn die Dame auf Reisen wäre, und dann ein einfacher Huth. Spielt die Dame in halbem Anzuge: so kann die soubrette etwa eine Caraco tragen, aber nicht garnirt. Einfache Schürze, keine Ringe.
3. Die Aktrizen, welche bürgerliche Frauenzimmer spielen, wie in den Jüngerischen, Breznerschen, Schröderschen Stücken, werden: Einfache Kleider, oder weiße, oder Caracos tragen; und in Betreff der Hütthe und Aufsätze, für die Rollen, wo nicht geradezu von Reichthum, oder Verschwendung, oder markirter Eitelkeit die Rede ist, keine Federn und keine brillanten Aufsätze tragen, auch keine Ringe oder andern Schmuck.
4. Die Aktrizen, welche in den bürgerlichen Stücken die Mädchen spielen, tragen: Weder Kleid, noch Caraco, sondern Rock und Leibchen, niemals weiß, wenn die Liebhaberin es trägt, mit welcher sie sich vorher zu besprechen haben; keine farbige Attlaf Schue, bloßen Kopf oder bonnet rond.
5. Die Aktrizen, welche Bäuerinnen spielen, tragen: In keinem Falle Attlaf, noch Attlaf Hütthe, oder Hütthe mit hohem Kopf; auch, wenn es nicht erwiesen, reiche Pachtler, oder Gemeinds Obrigkeiten sind — seide und dann nur die leibgen, keineswegs aber die Röcke; keine große Bouquette auf den Hütthen und am Busen.
6. Die Aktrizen, welche die Mütter spielen, tragen: In edlen Müttern, wo nicht besonders, von Jungen Jahren,

- noch die Rede ist, keine Hüthe, einfache Toequen, keine Federn; in bürgerl. Frauen vermeiden sie den Attklaß, weil Attklaß für das Mutterfach die edelste Tracht ist, ebenso die ganzen Kleider, welche nicht bürgerlich sind.
7. Die Aktrizen, welche in denen Altdeutschen Stücken, die Vertrauten machen, tragen: Nicht seide, oder doch nie Attklaß, keine Federn, keine Stickerei, kein Gold oder Silber, keine Perlen, kein Schmud.
 8. Die Aktrizen, welche in solchen Stücken, mit herausgehen, ohne zu spielen, tragen und fordern niemals die Kleider, welche aufbehalten sind, um darinn die ersten Liebhaberinnen zu spielen, sondern die weniger guten und namentlich jene, von dem ehemaligen Dir. Seyler angeschafften, ersten, altdeutschen Kleider; nichts, was durch die Kleidung, oder Art derselben, die spielenden Personen in Schatten setzt; wie denn, wenn eine Aktrize für gut findet, eigenen Anzug zu wählen, das, was den andern Kleidungen Nachtheil brächte, vorher davon weggethan werden muß, weshalb der regisseur zu entscheiden hat.
 9. Die Aktrizen, welche in denen türkischen Rollen spielen, werden ebenfalls in den ersten Rollen und nach Maafgabe der vorstehenden Ranges, besonders und unterscheidend prächtig gekleidet; die Vertrauten tragen nicht Attklaß, kein Gold und Silber, keine Stickerei, nur Eine Feder; keinen Schmud als Perlen; schmale Pelzbräme. Die Slavinnen in Wolle, ohne Schmud und Feder.
 10. Die Aktrizen, welche in den türkischen Stücken, mit herausgehen, ohne zu reden, tragen keinen Attklaß, Eine Feder, kein Gold, Silber, Schmud oder Stickerei.
 11. Die Aktrizen, im Griechischen Costume tragen: Schmud, Attklaß und Mantel, nur in den ersten Rollen, die anderen sind davon ausgenommen.
Von allen Costumen aber, gilt: daß die Königinnen und Fürstinnen, auch wenn sie nicht die ersten Rollen wären, besser, und markirt, am Allerbesten angezogen sein müssen.
 12. Die Akteurs betreffend, welche Liebhaber spielen. So sind in den Rollen vom ersten Stande, bei allen Besuchen, welche zu berechnen sind, daß sie nicht früh gemacht werden, oder welche überhaupt Formalitätsbesuche sind, im Kleide und nicht in Frack und Gillet zu machen; eine an-

dere Abstufung ist noch mit Frack und Weste, die letzte mit Frack und Gillet.

13. Die Akteurs, welche die Alten im Edlen und Hofomischen Fach spielen, werden außer den reichen Kleidern, für erste Rollen, in den bürgerl. Alten, eine genauere Abstufung zwischen den besten, bessern, und geringen Kleidern, treffen.
14. Die Akteurs, welche die Bedienten spielen, werden die Livreen, welche durch hordüre den Dienst erster Häuser charakterisiren nicht zu jedem gewöhnlichen Bedienten tragen, sondern dazu die gewöhnlichen Aelttern verwenden.
15. In Altdeutschen Stücken, ist für erste Rollen, die erste Rücksicht zu nehmen, doch ist es unschicklich, wenn Ritter, die nicht Könige oder Fürsten sind, anderen Schmuck tragen, als die Huthschnur, und etwa eine Mantel agraffe. Steingürtel gehören nur in den regellosen Staat des Ballets, oder in orientalisches Kostüm. Die alten Deutschen trugen höchstens den Degengriff brillantirt; und das nur bei Prachtgelagen. Ritterketten können nur außer den ersten Rollen — die sehr Alten, vom Stande tragen. Die Vertrauten können nur eine Feder tragen, wenn ihr Stand sie nicht besonders distinguirte, und zwar nur schwarze; die Diener weder Gold noch Silber, wollenzeug und eine farbige Feder. In Ansehung der Helmsfedern: so gehört dem Heerführer ein von allen ausgezeichnete Busch, nicht so denen andern; gemeinen Knappen, Knechte, Waffenträger tragen gar keine Federn; doch sind die Waffenträger durch eine bessere, aber nicht atlassne Schärpe auszuzeichnen. Goldne Franzen um die Stieffel gehören nur den Rittern vom hohen Adel, auch sind diese durch die weiße Ritterschärpe zu unterscheiden.
16. Denen Akteurs, welche in Altdeutschen Stücken mit herausgehen, ohne zu reden, sind nicht die neueren Attkläß Kleider, sondern die ersten altdeutschen Kleider von des Director Seylers Zeiten angewiesen; sie tragen schwarze oder farbige Federn, eine oder zwei und keine Schmudgürtel.
17. Im Kostüme der Ganz Harnische sind die Schmudgürtel als ganz widersinnig verworffen; der große Mantel am Harnische ist mahlerisch, aber für dieses Kostüme unrichtig, doch bleibt er der Gewohnheit halber für erste Rollen, und für Ritter überhaupt die kleineren Mäntel; jedoch tragen

- gemeine Anführer, Knappen, Knechte gar keine Mäntel, sondern zu ihrem Degen die Lanze.
18. Im türkischen Kostüme gehört den Ersten Rollen besetzte Säbel, reicher Turban, reicher Pelz, welches die untergeordneten Rollen nicht tragen.
 19. Im Griechischen Kostüme gehört der große Mantel, das besetzte Kleid, Attklaf nur den Ersten Rollen; den zweiten Wollenkleid und weniger drappirter Mantel; den letzten Rollen gar kein Mantel. Ueberall wenig Schmuck, weil die Griechische Einfachheit ihn verbietet.
 20. Der Regisseur, rücksichtlich der Garderobe, empfängt diejenigen Sachen, welche ein Mitglied entweder neu gemacht oder verändert zu haben wünscht: Vier Tage nach Austheilung eines neuen Stückes, jedesmal, von jedem Mitgliede, in einer kurzen Note, schriftlich, damit er darauf Rücksicht und Fürsorge nehmen, oder wo es die Intendanz nach der Lage der Sachen nicht bewilligen oder abändern müßte, sonst alles Mögliche anwenden kann, das Begehren, nach Erforderniß der Sache, nach der Wahrheit und den Rücksichten auf das Beste des Theaters und der Zufriedenheit des Mitgliedes einzurichten. Wer diese Eingabe Acht Tage nach der Austheilung verschiebt, hat sich selbst den allenfallsigen Nachtheil beizumessen; wenn das etwa zu machende übereilt, oder, da die Intendanz nur gut gemachte Arbeit in die Garderobe aufgenommen wissen will, wenn es für dasmahl ungemacht bleibt.
 21. Der Regisseur, seinerseits, ist gehalten alle Kostüm Vorschläge bestens zu erwegen und eines jeden Idee für einen Anzug, der nicht dem Garderobe Klassifikations Reglement, der Wahrheit, der Sittlichkeit, der Kenntniß, der Gebräuche und des Herkommens älterer Zeiten und fremder Völker widerspricht; mit bestem Willen und sogar mit Zuvoorkommen zu entziren; auch nicht mit eigensinniger Beharrlichkeit auf seiner Meinung allein zu bestehen. Gegentheils soll er mit besonderer Rücksicht die Vorschläge der spielenden Personen aufnehmen und — wo sie dem obigen nicht widersprechen möglich zu machen suchen. Weil diese Freiheit dem Spiele aufhilft und die Zufriedenheit des Künstlers, welche die Hauptbasis der Kunst ist, erhöht. Dagegen soll Niemand nach einmal genommener Abrede, und festgesetztem Costume, weder für die erste noch künftige Vorstellung Abänderungen machen, die dem Costume oder

dem Reglement widersprechen, ohne vorher dem Regisseur es anzuzeigen. Findet dieser Ausstellungen, so muß es geändert werden, ehe der Spielende auftritt, denn der Nachtheil falscher Kleider fällt auf den regisseur. Davon macht auch das keine Ausnahme, daß jemand sich zu Hause kleidet und spät kommt, sondern der regisseur hat so lange die Vorstellung aufzuschieben, bis das Fehlerhafte geändert worden ist. Dieser unangenehme Fall kann aber niemals eintreten, wenn der obige Punkt „Vier Tage nach der Auftheilung“ — beobachtet wird. Wer ihn dennoch eintreten läßt leidet durch eigene Schuld.

22. Damit aber kein Mitglied in der Idee sein kann, daß des regisseurs Eigenmächtigkeit oder Caprice, den einmal gewählten Anzug table, so ist der regisseur gehalten — es sei nun lange vor der Vorstellung oder eintretenden Falles noch in der Garderobe — den Anzug des Spielenden zu beschreiben, und schriftlich zu verfassen wie der Anzug, worüber der Streit herrührt, beschaffen ist nach des Spielenden Willen; wie er ihn vorge schlagen hat, oder wie er ihn hat gemildert haben wollen; damit danach die Intendanz — wenn ein Mitglied mit des regisseurs Entscheidung unzufrieden ist — zwischen Beiden entscheiden kann.
23. Da auch das alte Garderobe Buch durch öfteres willkürliches Aendern der spielenden, ganz unnütz worden ist. In dem von drei, vier, nacheinander gebrauchten Kleidern, die Spielenden nach ihrer Phantasie dieses oder Jenes an ihren Plätze vorzufinden mit Unge stüm begehren, so ist ein neues Garderobebuch unumgänglich nöthig.
24. Schauspieler die an ihren Kleidern etwas Abgängiges finden, werden ersucht es des anderen Tages der Gardrobierre mit einer Zeile wissen zu lassen, denn oft kann eine Kleidung Mängel haben, die bei aller Sorgsamkeit nur dem sichtbar wird, der sie trägt.
25. Veränderungen, die des Morgens auf der Probe erst begehrt werden, werden gefällig in ein, in der untern garderobe mit Dinte und Feder, offen daliegendes Veränderungs Notirungsbuch mit einer Zeile so eingetragen: „An meiner Uniform begehre ich dies und das ic. dat. N. N.“ oder Tags zuvor an die Gardrobierre geschickt.
26. Sollte dann, wo doch die Entschuldigung von allen Seiten gehoben sein kann, dennoch etwas fehlen, so wendet sich das Mitglied an den regisseur.

27. Im Allgemeinen ist des regisseurs zweifache Schuldigkeit, den anständigsten Ton zu halten, wie denn aller Wortwechsel in der garderobe um so unschicklicher ist wegen der Mehrtheit, und der gestörten guten Laune. Sollte aber über diese oder ähnliche Sachen zwischen den acteurs und dem regisseur ein Wortwechsel entstehen können, der in personalitäten und unsittliche Manier ausartet: so ist der regisseur in der Straffe einer ganzen Monatsgage, wenn er in derselben Art antwortet und sich anders einläßt, als daß — in einem nicht zu vergleichenden Fall die „Sache vor die Intendanz gehört,“ — womit jeder Wortwechsel, wie es gesitteten Künstlern zukommt, geendet ist. Welcher Theil weiter gehen würde, den andern zu reizen oder zu beleidigen, setzt sich einer theuern Geldstraffe aus, welche sogleich des andern Tages unter gering besoldete, fleißige Künstler dieser Bühne vertheilt wird.

28. Indem dieses neue Kleidungsreglement eingeführt wird, ist es möglich und sehr wahrscheinlich, daß Anfangs einige Kleider gar nicht da, oder dem gegebenen reglement nicht genau entsprechend, oder nicht genug Abwechslung zu machen sein möchte. In diesem Falle ist der Wille der Intendanz, daß: wo ein Kleid nicht vorhanden ist, welches dem Charakter, dem reglement zufolge genau entspräche, man nicht, nur allgemein sich anziehe, sondern daß in der Ermangelung des, dem ächten Costume ganz anpassenden, das zunächst dafür passende gewählt werde. Ueberhaupt daß man ehe etwas Unmerkliches zu wenig, aber in keinem Fall zu viel thun, bis nach und nach für Jedermanns und Jedesdinges Befriedigung hat gesorgt werden können, wozu unmittelbar der Anfang gemacht werden soll. Ueberhaupt, rücksichtlich sowohl der unzeitigen Forderungen neuer Kleider, als der Schwierigkeiten gegen das reglement, oder der Erleichterungen und des guten Willens für dasselbe.

Wird Churfstl. Int. gar keine Gesetze entwerfen, da in dem guten Ton, und die Begriffe von Billigkeit des Mannh. Theaters, gegen vorhandene Verhältnisse von einer, größtentheils durch zwölfjährige Arbeit, Eintracht und in auswärtige Ehre verbrüdernten Künstler-Gesellschaft — kein Kleinigkeitsgeist zu erwarten ist: sondern Muth und bester Wille, für die Erhaltung und Ordnung eines Ganzen, welches des so besondern Schutzes und der Gnadenbezeugungen des Landesheerrn gewiß und versichert ist. —

Betreffend die kleineren Theater garderobe Sachen, so ist folgendes bestimmt: Jeder Acteur erhält:

1 Paar altdeutsche Stieffel, 1 Paar Stieffeltappen, einen altdeutschen Halsstragen; 1 Paar Stieffelmanschetten, 1 Paar weiße Aermelausschläge, 1 Paar schwarze Schuhschläufe, 1 Paar weiße, dito rothe, grüne, blaue, schwarze Knieschläufen, 1 Paar altdeutsche Handschuhe, 1 Paar gelbe Pantoffeln, 4 Stück Federn (welche die ersten Rollen spielen erhalten 8 Stück, der Helme wegen). Einen altdeutschen Huth zu eigener Verwahrung in seinem Hause oder Theaterkranke, gegen Revers, welcher, in dem garderobe Buch beigelegt werden. Dagegen fordert kein Schauspieler, unter keinem Vorwand, diese Sachen vom Theater; auch nicht unter dem Vorwande des „zu Hausevergesen habens.“ Zerrissene, abgenutzte Sachen, werden der Gardrobierre übergeben, für deren Ersetzung zu sorgen. Aber nicht am Tage einer Vorstellung, sondern vorher, mit einer Note: „Nb. Dieser Stragen ist abgängig. Uebergeben von N. N. — datum.“ — alsdann findet von beiden Theilen nicht Klage statt, daß es nicht gemeldet oder nicht besorgt sei. Jedoch werden, nach billigem Begriff, die, offenbar, durch sorgloses oder hastiges abreißen, im Ausziehen zerrissene Sachen, nicht angenommen, sondern eigener Reparatur überlassen.

Mannheim, 1792.

3ffland.“